



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Alle Agenturen für Arbeit Alle Regionaldirektionen SC-Verantwortliche der RDen Alle Service Center Leitungen
Aktenzeichen: 7010/7031/71127	gültig ab sofort / gültig bis: auf weiteres
Organisationseinheit: SP III 31	Weisungscharakter SGB III: ja

## **E-Mail-INFO Spezifische Produkte und Programme SGB III vom 21.12.2007**

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereiches Arbeitslosenversicherung durch E-Mail)

### **Verlängerung der Anspruchsdauer für Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr vollendet haben**

Mit E-Mail-INFO Spezifische Produkte und Programme SGB III vom 13.12.2007 wurde darüber informiert, dass nicht absehbar ist, wann das Gesetzgebungsverfahren zum Siebten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze abgeschlossen ist.

Im Entwurf dieses Gesetzes ist vorgesehen, die Anspruchsdauer für Neuansprüche auf Arbeitslosengeld für Personen, die das

50. Lebensjahr vollendet haben, auf 450 Tage

55. Lebensjahr vollendet haben, auf 540 Tage

58. Lebensjahr vollendet haben, auf 720 Tage

festzusetzen, wenn diese die übrigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Nach der beabsichtigten Übergangsregelung gem. § 434r SGB III ist vorgesehen, Arbeitslosen, die vor dem 01.01.2008 das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 31.12.07 noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben, die für das Lebensalter am 01.01.2008 höchstmögliche Anspruchsdauer nach dem Recht 01.01.08 rückwirkend ab Entstehung des jüngsten Neuanspruches ohne weitere Prüfung der Versicherungszeiten zu gewähren. Die höhere Anspruchsdauer soll aber nur dann zuerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung dieses jüngsten Neuanspruches die Höchstanspruchsdauer für die jeweilige Altersgruppe nach dem Recht bis 31.12.07 bewilligt wurde.

Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind Neu- und Weiterbewilligungsanträge bis auf weiteres nach dem geltenden Recht zur Anspruchsdauer zu bewilligen und laufende Fälle nicht anzupassen.

Zur offensiven Information der Kunden wird unter der BK-Vorlage 3s127-1 (Kundeninfo Anspruchsdauer) ein Informationsblatt eingestellt, in dem die aktuelle Situation dargestellt wird.

Das Informationsblatt ist jedem Kunden auszuhändigen bzw. zuzusenden, der von der geplanten Gesetzesänderung betroffen sein könnte.

Die in dem Informationsblatt enthaltenen Hinweise dienen auch als Grundlage zur Auskunftserteilung in den Service Centern und Eingangszonen. Die BK-Vorlage ist auch in den Service Center-Vorlagen verfügbar.

Für den SGB II-Bereich wurden mit HE/GA 12/2007, lfd. Nr. 22- Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze - weitere Hinweise zum Verfahren zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Agenturen für Arbeit gegeben. Diese sind beim Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zu beachten.

## Information zu Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ist bereits erschöpft oder wird in Kürze auslaufen.

Wie Sie vielleicht bereits gehört haben, ist eine Gesetzesänderung geplant, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer für Arbeitslose, die mindestens 50 Jahre alt sind, beinhaltet. Nach derzeitigem Stand ist mit einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers erst ab Mitte Februar 2008 zu rechnen.

Deshalb ist die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung noch nicht bekannt.

Bis zur Verabschiedung des Gesetzes darf und kann die Agentur für Arbeit über Ihren Leistungsanspruch natürlich nur nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen entscheiden. An diesem Vorgehen wird sich bis zur Verabschiedung des Gesetzes nichts ändern.

Wenn das Gesetz in der jetzt geplanten Form in Kraft treten sollte und Sie nach der neuen Regelung dann Anspruch auf die längere Zahlung von Arbeitslosengeld haben sollten, brauchen Sie selber nichts zu tun:

Ihre Agentur für Arbeit wird nämlich Ihren Anspruch überprüfen, sobald das Gesetz verabschiedet ist und dann die erforderlichen Änderungen veranlassen, wenn Sie von der Gesetzesänderung betroffen sind. Sollte dennoch Ihre Mitwirkung erforderlich sein, würden wir uns bei Ihnen melden.

Damit für Sie erst gar keine Nachteile entstehen können, raten wir Ihnen, sich wie bisher für Eingliederungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Melden Sie bitte jede Änderung in Ihren Verhältnissen (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsaufnahme, Bezug einer anderen Sozialleistung, sonstige Gründe für den Wegfall der Leistung) unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit. Sie vermeiden damit Verzögerungen bei der Weiterzahlung Ihres Arbeitslosengeldes.

Sollten Sie nach Auslaufen Ihres jetzigen Anspruches auf Arbeitslosengeld finanzielle Hilfe in Form der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) benötigen, so sollten Sie einen entsprechenden Antrag unverzüglich bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung (Arge / Stadt / Gemeinde) stellen. Da das Arbeitslosengeld II nicht rückwirkend gezahlt werden kann, können sie so etwaige Nachteile für sich vermeiden.

Wir möchten für Sie mit diesem Vorgehen und diesen Hinweisen die Unsicherheiten und Unannehmlichkeiten aufgrund der zwar angekündigten aber noch nicht verabschiedeten gesetzlichen Neuregelung möglichst gering halten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Agentur für Arbeit